

**Anfrage von SPD/Volt Fraktion
Bußgelder für falsch geparkte E-Scooter**

Frage 1:

Werden für falsch abgestellte E-Scooter Bußgelder erhoben?

Frage 2:

Falls ja, in welchen Fällen und wie hoch ist dann jeweils das Bußgeld?

Falls nein, warum nicht?

Frage 3:

Wie hoch ist der Gesamtbetrag der verhängten Bußgelder für falsch geparkte E-Scooter im Jahr 2025 im Stadtbezirk 3?

Antwort:

Im Rahmen der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs greifen die Azußendienstkräfte des Ordnungsamtes selbstverständlich auch Verstöße im Zusammenhang mit dem Abstellen sog. E-Scooter konsequent auf. Die Verwarn- und Bußgelder für das rechtswidrige Abstellen von E-Scootern richten sich nach dem Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog Straßenverkehrsdordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Derzeit sind dies insbesondere die Tatbestandsnummern 101133 mit einem Verwarn- oder Bußgeld von 20,00 EUR (Tatvorwurf: „Sie behinderten andere Verkehrsteilnehmer durch das Abstellen eines Elektrokleinstfahrzeugs auf dem Gehweg/der Radverkehrsanlage/der Fahrbahn/einer Verkehrsfläche.“) und die Tatbestandsnummer 101134 mit 30,00 EUR („Sie gefährdeten andere Verkehrsteilnehmer durch das Abstellen eines Elektrokleinstfahrzeugs auf dem Gehweg/der Radverkehrsanlage/der Fahrbahn/einer Verkehrsfläche.“).

Für falsch abgestellte E-Scooter wurden im Jahr 2025 im Stadtgebiet zu diesen Tatbeständen insgesamt 709 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Dabei wurden Verwarn- und Bußgelder sowie – je nach Verfahrensverlauf – ggf. Gebühren und Auslagen i. H. v. rund 10.000 Euro festgesetzt.